

dieser mit unserm jetzigen Eide näher komme als mit dem *jurandum ignorantiae*, ist keine Frage. Denn dadurch, daß Einer schwört, er habe nichts in Erfahrung bringen können, dadurch wird für die Ueberzeugung des Richters nichts gewonnen.

D. v. Ammon: Ich habe allerdings einige Bedenklichkeiten im Laufe dieser fast psychologisch gewordenen Debatte nicht unterdrücken können. Die Frage scheint mir nämlich die zu sein: ob der Eid der Unwissenheit zu demselben Resultate führe, wie der Credulitätseid? Hier stellt sich nun scheinbar allerdings die Behauptung heraus, daß durch den letzten eine positive Ansicht gewonnen werde, während der erste nur eine negative gewähre. Es fragt sich also: ist diese positive Ansicht oder diese Approximation an die Wahrheit, welche aus dem Credulitätseide hervorgehen soll, gegründet oder nicht? Meine Bedenklichkeiten sind folgende. Einmal spricht mich schon die Namensphysiognomie des Eides *de credulitate* nicht an. Ich kann unmöglich dafür halten, daß ihm der Name eines Glaubenseides zukomme. *Credulitas* und *garrulitas* sind nahe verwandt und diese Sippchaft sollte nicht vor den Gerichtshöfen erscheinen dürfen. Ferner habe ich ein Bedenken, ob die richterliche Gewalt so weit gehen könne, mich zu nöthigen, das auszusagen, was ich glaube oder meine. Ja, über mein Wissen, über meine Gewißheit von Thatsachen bin ich der Obrigkeit Rechenschaft schuldig; die Zumuthung aber, auch meine persönliche Ansicht, meine geheimsten Gedanken auszusprechen, würde ein offenbarer Eingriff in die Rechte des Gewissens sein. Noch weiter! Ich habe auch von der Natur des sogenannten Credulitätseides eine Ansicht, die von der Natur der ausgesprochenen abweicht. Man sagt, er sei ein Glaubenseid. Ja, wenn vom Glauben die Rede ist, so muß ich diesem allerdings volle Gewißheit beilegen. Man kann sogar behaupten, daß er auf seinen geistigen Höhen eine noch größere Gewißheit habe, als das Wissen. Aber dieser Glaube ruht nicht auf äußern Thatsachen, sondern auf Thatsachen des Gemüthes und Bewußtseins. Ueber diese inneren Thatsachen aber kann der Richter nicht entscheiden, er kann auch von ihnen keine äußere Gewißheit bekommen. Was aber das traurigste ist, die Erfahrung lehrt, daß viele Schwörende nicht einmal bei ihrem Glauben an eine gewisse Zuversicht denken; sie halten ihn für gleichbedeutend mit jeder Muthmaßung und jedem Wahne. Es heißt sogar im Formulare des Credulitätseides, nach Wissen, Glauben und Dafürhalten, unter welchem letztern Begriffe offenbar auch das Meinen enthalten ist. Nun ist es aber klar und deutlich, daß die Meinung häufig eine falsche, im günstigsten Falle nur eine leichte Münze ist, die auf der Wage der Themis nicht entscheiden darf. Was nun keinen innern Werth hat, hat auch keinen äußern; man kann folglich mit Recht behaupten, ein bloßer Meinungseid kann kein Resultat gewähren, er ist ein *juramentum vanum*. Ich muß noch Einiges über die genaue Verbindung des Glaubens mit den Wünschen und Hoffnungen der Menschen hinzusetzen. Der Glaube hat nicht allein ein ideales und theoretisches

Interesse, sondern auch ein praktisches. Man sagt daher, und die Erfahrung bewährt es: der Mensch glaubt was er wünscht, und wünscht was er glaubt. So lang nun die Hoffnungen und Wünsche der Menschen gerecht lauten, vernünftig und bemessen sind, ist es auch der Glaube; sobald hingegen die Wünsche der Menschen leidenschaftlich, heftig und blind sind, wirken sie auch fast immer auf ihren Glauben ein. Der Mensch macht sich dann Illusionen über das, was er beschwören will und wenn er ja noch eine Bedenklichkeit hat, so beschwichtigt er sie durch den Gedanken, daß der gute Zweck das Mittel heilige. Er glaubt auf diese Weise wenigstens für den Augenblick sein Gewissen beruhigen zu können. Das ist die Genesiß des Meineides. Daher lehrt die Erfahrung und auch meine langjährige Beobachtung; daß unter keiner Form des Eides der Meineid häufiger gepflegt wird, als da, wo von dem sogenannten Glaubenseide die Rede ist. Der Mensch tritt hier hinter eine Larve, die ihm Niemand abnehmen kann, als sein, freilich oft zu spät erwachendes Gewissen. Wenn man also glaubt, durch das Ansinnen des Credulitätseides ein positives Resultat, eine Approximation an die Wahrheit zu gewinnen; so möchte sehr die Frage sein, ob man sich hier nicht täusche, und ob ihm der Eid, der von der Unwissenheit den Namen führt, nicht vorzuziehen sei. Nicht als ob dieser weiter führe, sondern weil er sich nach der Form bemißt, die der Richter nicht überschreiten darf. Sobald er in das Heiligthum des Gemüthes eingreift, so wagt er sich auf ein Feld, wo er sich nicht behaupten kann, während er, wenn er von Jemand etwas zu wissen wünscht, was er nicht weiß, nur das von ihm fordert, was er fordern kann und darf. Das sind die Gründe, die mich bestimmen, zu wünschen, daß es bei dem Antrage der Deputation, so weit er die Abschaffung des Credulitätseides bevorwortet, sein Bewenden haben möge.

Staatsminister v. Könnert: Ob der Eid genügend sei oder nicht, das ist in der That eine Frage, die hier wohl nicht zur Erwägung kommen kann. Soviel ist gewiß, daß die Eide zur Ermittlung der Wahrheit nicht zu entbehren sind. Wenn ferner der geehrte Sprecher vorzüglich gegen den Glaubenseid gesprochen hat, weil dabei Jemand über sein Inneres und über sein Gefühl Rechenschaft zu geben verbunden sei, die der Richter nicht abverlangen könne, und weil hier Meineide sehr leicht entstehen könnten, so mache ich darauf aufmerksam, daß bei einem Eide *de credulitate* der Schwörende seine Ueberzeugung von vorgekommenen Thatsachen zu beschwören hat. Er hat nicht sein Urtheil, seine Meinung, Ansichten zu beschwören, sondern seine Ueberzeugung von der Existenz von Thatsachen, die der Schwörende wieder aus der Existenz anderer Thatsachen zu entnehmen hat. Ein Eid dahin, daß er glaube, Dieser oder Jener habe Recht, ein Eid dieser Art kann in keiner Geseßgebung vorkommen. Ueber die innere Ansicht wird nie ein Eid abverlangt. Es wird sich aber auch das Bedenken nach unserer Fassung des Eides erledigen, weil nach ihr der Schwörende zugleich seine Wissenschaft von Thatsachen be-